

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Stadtkämmerer	Stadtkämmerer Herr Schlicker

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	07.11.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Anlagen:
Übersicht Gebührensteigerung_Abwasser

Sachverhalt:

Die Stadt Wassertrüdingen hat inzwischen eine Gebührenkalkulation für die Jahr 2023 bis 2026 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchführen lassen, deren Ergebnisse am 05.10.2022 in der Verwaltung vorgetragen wurden. Die Kalkulation der Gebühren erfolgte nach dem Kostendeckungsprinzip. Die ansatzfähigen Kosten werden durch die Gebühren zwar abgedeckt, übersteigen sie aber nicht.

Die neu kalkulierte Gebühr liegt 30,44 % höher als die bisherige. Dies liegt hauptsächlich an höheren Personalkosten (es wurde ein zusätzlicher Mitarbeiter eingestellt, der im Vorkalkulationszeitraum noch nicht berücksichtigt wurde). Daneben sind deutliche Gehaltssteigerungen auf Grund der rasant gestiegenen Inflation zu erwarten und eingepreist.

Die höheren Personalkosten alleine machen 27 Cent der Gebührensteigerung aus.

Wesentlichen Anteil haben auch die Gebäude- und Grundstücksunterhaltskosten (18 Cent) sowie die Unterhaltskosten für die Kanäle (17 Cent). Eine detaillierte Aufstellung ist in der Anlage beigefügt.

Übersicht Gebühren Wassertrüdingen (ohne Himmerstall und Reichenbach):

	Gebühren bisher	laut Kalkulation	Vorschlag neue Gebühr
Pro cbm	2,10 €	2,74 €	2,74€

Übersicht Gebühren Himmerstall und Reichenbach:

	Gebühren bisher	laut Kalkulation	Vorschlag neue Gebühr
Pro cbm	0,74 €	0,96 €	0,96 €

Die neuen Gebühren gelten bis zum Ende des Kalkulationszeitraumes, dieser endet am 31.12.2026.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 02.05.2022 die Umstellung des Abrechnungszeitraums bei den Abwassergebühren beschlossen. Für die Kernstadt ist somit bereits nach einem halben Jahr seit der letzten Abrechnung am 30.06.2022 eine erneute Abrechnung zum 31.12.2022 erforderlich. Hierüber wurden die betroffenen Gebührenpflichtigen rechtzeitig informiert.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wassertrüdingen (BGS-EWS) muss hinsichtlich der Vorauszahlungstermine geändert werden.

Die Änderung betrifft § 15 (2) BGS-EWS, dessen aktueller Wortlaut hier zitiert wird:

„§15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02, 15.05. und 15.11. (für die Kernstadt), zum 15.05., 15.08. und 15.11. (für die Ortsteile) jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamteinleitung fest.“

§ 15 (2) Satz 1 soll folgenden Wortlaut erhalten: „Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

Eine Änderung im Bezug auf den Abrechnungszeitpunkt ist in der Satzung nicht notwendig, da § 15 (1) BGS-EWS allgemein von einer jährlichen Abrechnung spricht und kein Datum vorgibt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des § 15 (2) Satz 1 BGS-EWS mit folgendem Wortlaut: „Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

§ 10 (1) BGS-WWS erhält folgenden Wortlaut:

§ 10 Beitragssatz

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,74 €, in den Ortsteilen Himmerstall und Reichenbach 0,96 € je cbm Abwasser.

§ 18 BGS-EWS erhält folgenden Wortlaut: „Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft“